

gegenwärtig gewesen sei während der Absolution. Dazu könnte man vergleichen, was bei J. Reuter, *Der Beichtvater*, 5. Auflage, pg. 71 steht: „Hätte sich ein Pönitent in der Meinung, die Lösprechung erhalten zu haben, aus dem Beichtstuhle entfernt und so unter die Menge gemischt, daß ihn der Beichtvater nicht mehr unterscheiden kann, so soll ihm doch noch die Lösprechung wenigstens bedingungsweise erteilt werden, weil er höchstwahrscheinlich (nach einigen Moralisten sicher) noch moralisch gegenwärtig ist“. In unserem Falle nun kann man wohl noch annehmen, daß das Mütterchen zur Zeit der Lösprechung noch moralisch gegenwärtig, zum Mindesten noch in der Kirche gewesen sei. Und darum kann man es wenigstens noch als probabel hinstellen, daß sie absolviert sei.

Die 3. Frage ist jedoch entschieden zu verneinen. Der Jüngling ist nicht absolviert. Er hat ja auch nicht geleistet, was zum Wesen des Sacramentes gehört, er hat keine Sünde gebeichtet; und ihm gegenüber hatte der Beichtvater auch nicht den Willen zu absolvieren.

Was aber, wenn der Jüngling bona fide sich für absolviert hielt, und so, vielleicht im Zustande der schweren Sünde die heilige Communion empfing? In diesem Falle ist zu sagen, daß ihm durch die heilige Communion per accidens auch die schweren Sünden nachgelassen seien, wenn er bene attritus zu diesem heiligen Sacramente hinzugetreten ist.

P. D.

X. (Das neue Fest des heiligen Johann B. de la Salle Conf.) Vom Jahre 1903 ist in der ganzen Kirche das Fest des Stifters der Schulbrüder, des heiligen Johann Baptist de la Salle mit dem ritus eines dupl. min. zu feiern, und ist durch das betreffende Decret der 15. Mai für das neue Fest bestimmt worden. In den meisten österreichischen und deutschen Diöcesen ist aber dieser 15. Mai schon mit einem anderen Feste besetzt; welches von beiden Festen, das alte oder das neue, behauptet sich nun am 15. Mai und welches ist auf einen anderen freien Tag zu fixieren? Durch das neue Decret vom 21. November 1893 ist auch für die Beantwortung dieser Frage volle Sicherheit geschaffen. Das fragliche Decret unterscheidet drei Arten von Tagen, an denen ein Heiligenfest begangen wird: dies natalitia, quasi-natalitia und assignata. Natalitia ist der wirkliche Todestag, quasi-natalitia der Tag, den der heilige Stuhl zuweilen extra natalitiam aus besonderen Gründen für die Festfeier eines Heiligen bestimmt, assignata endlich der Tag, auf den eine Diöcese einen Heiligen in ihrem Calendarium fixiert hat, weil der eigentliche Tag des Heiligen dort dauernd durch ein anderes Officium verhindert ist. So ist der 28. August für den heiligen Augustinus dies natalitia, weil er wirklich an diesem Tage verschieden ist, der 29. Jänner aber für den heiligen Franz von Sales nur quasi-natalitia, da er factisch am Tage des heiligen Johannes Evangelista gestorben ist; der Tag endlich, an dem die einzelnen

Diöcesen das durch Desponsatio B. M. V. dauernd verhinderte Fest des heiligen Raimundus de Pennafort reponiert haben, ist für diesen Heiligen dies assignata.

Für den neuen Heiligen ist nun der 15. Mai quasi-natalitia, da sein wahrer Todestag der 7. April ist, der, wahrscheinlich wegen der Nähe des Osterfestes, nicht gewählt worden ist.¹⁾ In 14 Diöcesen wird nun am 15. Mai Isidorus Agricola gefeiert; auch für diesen ist der Tag quasi-natalitia, da sein Tod im November erfolgt ist, aber Paul V. schon bei der Beatification des Heiligen für die Festfeier den 15. Mai bestimmt hat, an welchem Tage ihn auch bis heute Madrid als seinen Patron und ganz Spanien als Nationalheiligen feiert. (Wie das Martyrologium Romanum dazu kommt, ihn am 10. Mai anzusetzen, darüber sprechen die Bollandisten schon ihre Verwunderung aus und können es nur als einen Irrthum der Editoren erklären.) Es ist deshalb auch unrichtig, wenn manche Diöcesen am 15. Mai im Directorium setzen dies assignata ex 10. Maii; und muß dieser Thatbestand auch jetzt bei Ansetzung des neuen Festes berücksichtigt werden; ist nämlich dieser Tag für Isidor quasi-natalitia, dann gilt die erste Regel des oben citierten Decretes: wenn der Tag der beiden Heiligen ganz gleichartig, also beide in natalitia oder beide in quasi-natalitia sind und dabei den gleichen Ritus haben, behauptet sich das alte Officium, dem neuen aber muß eine andere sedes fixa angewiesen werden; St. Isidorus also bleibt am 15. Mai, St. Joannes Baptista wird am nächsten freien Tage des Calendariums fixiert. (An dieser Bestimmung kann auch die Thatfache nichts ändern, daß in einzelnen Diöcesen dieser erste freie Tag der 2. Juni ist, welcher 1903 auf den Pfingst-Dienstag, 1904 auf das Frohnleichnamsfest fällt, so daß der neue Heilige in den ersten zwei Jahren vollständig ausgelassen wird und erst 1905 zur Feier kommt.) Umso mehr behauptet sich in den drei Diöcesen Trier, Limburg und Mainz der heilige Rupertus von Bingen, für den nach seinen Biographien der 15. Mai natalitia ist. Anders dagegen steht es mit den verschiedenen anderen Festen, welche in den sonstigen Diöcesen am 15. treffen; alle diese haben den Tag nur als dies assignata (St. Monika in Bamberg, St. Pius V. in München und Passau, St. Stanislaus Ep. Mart. in Spalato) und müssen deshalb der quasi-natalitia weichen; es gilt dies sogar von den Festen, welche das neue Officium im Ritus übertreffen, z. B. von dem Fest B. M. V. de Bono Consilio d. upl. maj., welches die vier böhmischen Bisthümer vom 26. April auf den 15. Mai verlegt haben; nach der dritten Regel des fraglichen Decretes muß nämlich die dies assignata der natalitia aut quasi-natalitia immer (ohne Rücksicht

¹⁾ Es wird deshalb auch die Pustet'sche Ausgabe des neuen Officiums, welche für den Hymnus Iste confessor das m. t. v. nicht verzeichnet, zu corrigieren und diese Aenderung zu vermerken sein.

auf den Ritus) weichen, damit die einzelnen Kirchen nach Möglichkeit der ganzen Kirche in der Feier neuer Feste sich accomodieren.

XI. (Die Glocken im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt.) Vielfach haben die Glocken im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt Verwendung gefunden. In einigen Städten Nord-Deutschlands wurde bei Eintritt der Dunkelheit mit der größten Glocke geläutet. Oft beruht dieses Läuten auf einer Stiftung und wird das „Irrenläuten“ genannt. Wie der Name anzeigt, sollte es dienen, damit die im Walde Verirrten oder die über das pfadlose Moor Gehenden den Weg zur Heimkehr finden möchten. In Rußland ist durch Regierungsverfügung die Einrichtung getroffen, daß bei heftigem Schneegestöber die Glocken der Dorfkirchen bei Tag und bei Nacht geläutet werden müssen, um den Reisenden das Auffinden eines Zufluchtsortes zu erleichtern. Gleichem Zwecke dient das Glöcklein des Klosters auf dem St. Bernhard, sowie die in neuerer Zeit gestiftete Glocke auf dem hohen Been.

In alter Zeit vertraten in den Häfen und an den Küsten Glocken die Stelle der Leuchthürme. Von dieser Sitte ist der Glockenfelsen (Bell-zock) an der Ostküste von Schottland benannt. Dort hatten die Mönche der benachbarten Abtei eine Glocke als Warnungszeichen aufgehängt, die sie beim Steigen und Fallen des Meeres zur Warnung der Schiffer vor dem bei der Flut fast völlig mit Wasser bedeckten Felsen zu läuten pflegten. Auch auf dem im Jahre 1811 daselbst errichteten Leuchthurme werden noch jetzt bei nebligem Wetter die Signale durch zwei Glocken von beträchtlicher Größe gegeben. In den französischen Häfen Dieppe und Saint-Valery gab man durch Glockengeläute den Schiffen die Warnungszeichen. Das Läuten der Glocken bei Feuersbrunst und Hochwasser ist allgemein üblich.

Die Stadtgemeinden schafften sich im Mittelalter vielfach eigene Glocken an, die sie in Rathhäusern und Kaufhallen anbrachten. Die Sitte, die Bürger zu kriegerischen Zwecken durch Glockenklang zusammenzurufen, kommt schon im Anfange des ersten Jahrhunderts vor. Eigentliche städtische Bannglocken auf besonderen Glockenthürmen die als Wahrzeichen des Stadtrechtes galten, finden sich seit dem zwölften Jahrhunderte: Nach dem alten Rechte war die geweihte Glocke als eine dem Verkehre entzogene Sache (*rex extra commercium*) zu betrachten. Nach heutigem Rechte kann eine Civilgemeinde oder Privatperson Eigenthümerin einer Kirchenglocke sein. Für das Verfügungsrecht an einer Glocke ist aber als Grundsatz auszusprechen, daß der geistlichen Obrigkeit allein das Recht zustehe, Bestimmungen über den Gebrauch der zum Gottesdienste geweihten Glocke zu treffen. Sollen solche Glocken zu profanen Zwecken benützt werden, so ist hiefür vom Bischöfe entweder generell oder bei besonderen Anlässen die Erlaubnis einzuholen. In einzelnen Fällen beruht letztere auf dem Gewohnheitsrechte, so das Sturmläuten bei Feuersbrunst und